



# Leitfaden zur individuellen Bedarfsermittlung

Version 3.1

## **Impressum**

---

Herausgeber

Kantonales Sozialamt  
Behinderung und Betreuungsleistungen  
Neugasse 2

Postfach

6301 Zug

Tel. +41 41 594 20 61

[silvan.stricker@zg.ch](mailto:silvan.stricker@zg.ch)

[www.zg.ch](http://www.zg.ch)

---

## Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Abkürzungsverzeichnis</b>  | <b>5</b> |
| <b>1. Einleitung</b>  | <b>1</b> |
| <b>2. Rechtliche und theoretische Grundlagen</b>                            | <b>1</b> |
| 2.1. Die UN-Behindertenrechtskonvention                                     | 2        |
| 2.2. Die Klassifikation nach der ICF  | 2        |
| <b>3. Die Bedarfserfassung mit dem Unterstützungsplan</b>                   | <b>3</b> |
| 3.1. Basisbogen   | 3        |
| 3.1.1. Angaben zum Unterstützungsplan                                       | 4        |
| 3.1.2. Angaben zur Person   | 4        |
| 3.1.3. Am Unterstützungsplan beteiligten Personen                           | 4        |
| 3.1.3.1. Verfasser/in persönliche Sicht                                     | 4        |
| 3.1.3.2. Angaben zu weiteren beteiligten Personen                           | 4        |
| 3.2. Fähigkeits- und Fertigkeitenliste                                      | 5        |
| 3.3. Gesprächsleitfaden   | 5        |
| 3.3.1. Angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele)                         | 6        |
| 3.3.1.1. Wie und wo will ich wohnen?  | 7        |
| 3.3.1.2. Was will ich den Tag über tun oder arbeiten?                       | 7        |
| 3.3.1.3. Was will ich für Beziehungen und Kontakte?                         | 7        |
| 3.3.1.4. Was will ich in der Freizeit machen?                               | 7        |
| 3.3.1.5. Was ist mir sonst noch wichtig?                                    | 7        |
| 3.3.2. Erfassung der aktuellen Lebenssituation                              | 7        |
| 3.3.2.1. Wie und wo lebe ich jetzt?   | 8        |
| 3.3.2.2. Was kann ich selbständig machen?                                   | 8        |
| 3.3.2.3. Wer oder was hilft mir schon jetzt, so zu leben, wie ich will?     | 8        |
| 3.3.2.4. Was kann ich nur mit Unterstützung machen?                         | 9        |
| 3.3.2.5. Wer oder was hindert mich daran hindert, so zu leben, wie ich will | 9        |
| 3.3.2.6. Was ist weiter wichtig, um mich oder meine Situation zu verstehen? | 9        |
| 3.4. Zielüberprüfung  | 9        |
| 3.4.1. Inhalt   | 9        |
| 3.4.2. Vorgehen   | 11       |
| 3.4.3. Zeitraum   | 11       |

|          |  |    |
|----------|--|----|
| 3.5.     | Leistungsplanung                                     | 12 |
| 3.5.1.   | Inhalt   | 12 |
| 3.5.2.   | Vorgehen   | 12 |
| 3.5.2.1. | Bestimmung der zeitlichen Lage und Form der Leistung | 12 |
| 3.5.2.2. | Einschätzung des zeitlichen Umfangs einer Tätigkeit  | 12 |
| 3.5.2.3. | Leistungserbringer                                   | 13 |
| 3.6.     | Unterschrift   | 13 |

## **Abkürzungsverzeichnis**

|        |   |
|--------|---|
| ICD    | Internationale Klassifikation der Krankheiten                                       |
| ICF    | Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit    |
| IHP    | Individueller Hilfeplan   |
| UN-BRK | Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen |
| UNO    | United Nations Organization, Organisation der Vereinten Nationen                    |
| WHO    | Weltgesundheitsorganisation   |
| ZUP    | Zuger Unterstützungsplan  |

## 1. Einleitung

Der Kanton Zug hat per 1. Januar 2024 das Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz soll die Selbstbestimmung, Wahlfreiheit, Eigenverantwortung und Teilhabe von Personen mit Behinderung stärken, ihre Gleichstellung fördern und ihnen den Zugang zu geeigneten ambulanten oder stationären Betreuungsangeboten gewährleisten. Die Mitbestimmung der betreuten Menschen in den Angeboten muss mittels angemessener Prozesse und Strukturen gewährleistet werden. Das bisherige Gesetz (SEG) war auf stationäre Einrichtungen beschränkt. Das LBBG ermöglicht die Finanzierung von vielfältigen Formen der Betreuung. Ganz besonders für das Wohnen zu Hause und die Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Die Menschen sollen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen.

Neu wird im Kanton Zug auch eine Bedarfsabklärung eingeführt. Bevor eine Person mit Behinderung Leistungen bezieht, wird gemeinsam mit ihr abgeklärt, welche Unterstützung sie individuell braucht und will.

Um den Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderung zu ermitteln, arbeitet das Kantonale Sozialamt mit dem Zuger Unterstützungsplan (ZUP). Dabei handelt es sich um ein Instrument zur individuellen Bedarfserfassung von Menschen mit Behinderung, das auf dem etablierten Instrument IHP (individuelle Hilfeplanung) basiert. IHP wurde 2003 im Landschaftsverband Rheinland entwickelt und findet in Deutschland in verschiedenen Versionen weite Verbreitung. Auch in der Schweiz arbeiten mehrere Kantone mit dem Instrument.

Aktuell wird der ZUP im Kanton Zug erst für ambulante Leistungen vorausgesetzt. Der Bogen wird in Absprache mit der leistungserbringenden Organisation ausgefüllt. Diese reicht den ZUP danach dem Kantonalen Sozialamt ein und stellt ein Gesuch um Kostenübernahme. Einzig bei Assistenzleistungen durch Privatpersonen muss die Person die Kostenübernahme selbst beim Kantonalen Sozialamt beantragen und den ZUP selbst einreichen. Vor der Leistungszusprache führt eine unabhängige Fachperson die Bedarfsabklärung auf Basis des ZUP durch – meist in Form eines Gesprächs. Die Person mit Behinderung wird dabei einbezogen und kann sich bei der Abklärung von Vertrauenspersonen unterstützen oder in Ausnahmefällen vertreten lassen.

Im stationären Bereich (Wohnen/Tagesstrukturen in Einrichtungen) muss der ZUP aktuell noch nicht ausgefüllt werden. Jedoch ist er auch hier empfehlenswert, da künftig auch die Nutzenden von stationären Angeboten eine Bedarfsabklärung durchlaufen, für die der ZUP die Basis bildet. In den nächsten Jahren wird hierfür eine unabhängige Bedarfsabklärungsstelle aufgebaut.

### 1.1. Ziele des ZUP

Der ZUP hat zum Ziel, das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) verankerte Verständnis von Behinderung abzubilden und als Grundlage aller Planungen zu nehmen: Menschen mit Behinderung sind nicht als «Träger» eines persönlichen Defizits anzusehen, sondern dabei zu unterstützen, die ihnen bei der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Wege stehenden Barrieren zu überwinden.

Der ZUP basiert auf dem Grundgedanken, dass der Mensch mit Behinderung Experte seines Lebens ist und deshalb im Zentrum des Verfahrens steht. Im persönlichen Kontakt werden seine Ziele in verschiedenen Lebensbereichen erfragt und die angesichts seiner behinderungsbedingten Beeinträchtigungen individuell erforderlichen Unterstützungsleistungen ermittelt. Im Fokus steht die Frage, was eine Person benötigt, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können und nicht, wie sie sein sollte, damit sie in eine Einrichtung oder zu einem bestehenden

Angebot passt<sup>1</sup>. Das ZUP-Verfahren könnte als zusätzlicher Aufwand gesehen werden, welcher nicht vergütet wird. Das Ausfüllen des ZUP ist jedoch bereits eine Form der Unterstützung und keine zusätzliche Aufgabe<sup>1</sup>.

Die Ergebnisse des ZUP können dazu verwendet werden, das optimale Setting für die Person zu finden. Für die künftigen Leistungserbringenden wird gewissermassen der Leistungsauftrag sichtbar, der auf den persönlichen Zielen der Person basiert. Der ZUP bildet die Basis für eine allfällige Förderplanung, die agogische Prozessgestaltung oder die Planung von Assistenzleistungen. Auf der Basis der Ergebnisse und eines persönlichen Gesprächs wird der individuelle Unterstützungsbedarf quantifiziert.

### 1.2. Das Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)

Durch das LBBG haben Menschen mit Behinderung mehr Wahlmöglichkeiten und können selbstbestimmter leben. Wenn ein Mensch mit Behinderung in einer Privatwohnung lebt oder dort leben möchte, sind bei Bedarf verschiedene Unterstützungsleistungen bei der Lebensführung möglich. Neben Fachleistungen anerkannter Leistungserbringender können seit 2024 auch Assistenzleistungen finanziert werden. Viele Menschen mit Behinderung möchten im 1. Arbeitsmarkt arbeiten, trauen sich das ohne Betreuung aber nicht zu. Das LBBG ermöglicht die Finanzierung von regelmässigen ambulanten Betreuungsleistungen im Zusammenhang mit einer Stelle im 1. Arbeitsmarkt. Mit dem ZUP wird eruiert, welche Unterstützungsleistungen jemand braucht und wie viel davon. Ausserdem stärkt das LBBG die Rechte der Menschen mit Behinderung, die in einer Einrichtung wohnen, arbeiten oder sich beschäftigen: Sie sollen mitbestimmen, was ihren Alltag betrifft.

### 1.3. Die UN-Behindertenrechtskonvention

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der UNO das «Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen» sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll angenommen. Die Schweiz hat die UN-BRK am 15. April 2014 ratifiziert. In der UN-BRK werden die allgemein gültigen und akzeptierten Menschenrechte für Menschen mit Behinderung konkretisiert. Die Schweiz verpflichtet sich damit, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Die UN-BRK schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die wichtigsten Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderung.

Das Recht auf Selbstbestimmung wird durch die UN-BRK entscheidend gestärkt und erfordert ein konsequentes Umdenken in der Gestaltung von Angeboten und Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung. Der ZUP greift dies auf und richtet dementsprechend die für eine Bedarfsermittlung erforderlichen Fragen direkt an die betroffene Person und nimmt dabei den Sozialraum ins Blickfeld.

### 1.4. Die ICF

Die ICF wurde im Mai 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Sie ergänzt insbesondere die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD). Während diese als international gültige Sprache für Krankheitsphänomene anerkannt ist, kategorisiert die ICF

---

<sup>1</sup> Schreiber, T., & Giere, C. (2014). Individuelle Hilfeplanung in der Praxis. Köln: BALANCE Buch + Medien Verlag.

die individuellen Auswirkungen einer Krankheit einer Person in ihrer spezifischen Lebenssituation und wird so der Lebenswirklichkeit der Menschen gerechter. Die ICF stellt in einheitlicher und standardisierter Form eine von der WHO beschlossene Systematik zur Beschreibung von Gesundheit und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen in einer möglichst allgemein verständlichen Sprache zur Verfügung.

Eine Behinderung ist laut Definition der ICF nicht eine Eigenschaft der Person, sondern entsteht aus einem Zusammenspiel von Schädigungen, Aktivitätseinschränkungen und Beeinträchtigungen der Partizipation. Kontextfaktoren wie personenbezogene Faktoren (z. B. Geschlecht, Alter, Charaktereigenschaften) sowie Umweltfaktoren, können sich dabei positiv (Förderfaktoren) oder negativ (Barrieren) auf die Funktionsfähigkeit auswirken.

Das Instrument ZUP basiert auf der ICF. Die Ausprägung einer Behinderung ist demnach nicht ausschliesslich über Diagnosen gesteuert, sondern das Umfeld und die subjektive Wahrnehmung der Person sind von erheblicher Bedeutung.

## **2. Die Bedarfserfassung mit dem ZUP**

Um den bio-psycho-sozialen Bedarf einer Person zu decken, ist ein Instrument notwendig, das diesen Bedarf und die angestrebte Wohn- und Lebensform ausweist. Als Gesprächsgrundlage und Planungsbogen wird das Instrument ZUP eingesetzt.

In der Systematik der ICF finden sich die Ziele bzw. die angestrebte Wohn- und Lebensform sowohl im Konzept der Teilhabe als auch im Konzept der Aktivitäten wieder. Ziele geben Auskunft darüber, welche Lebensbereiche und Situationen für eine Person wichtig sind und damit, in welchen Lebensbereichen sie teilhaben will. Durch die Fokussierung auf die eigenen Wünsche und Ziele der Person mit Behinderung steigt auch die Bereitschaft, sich für die Zielerreichung einzusetzen.

Der ZUP lehnt sich eng an den IHP-Bogen der Kantone Basel-Landschaft und Basel Stadt und am IHP3.1 von Rheinland Pfalz an. Er besteht aus fünf Teilen:

- *Basisbogen*
- *Gesprächsleitfaden*
- *Zielplanung*
- *Leistungsplanung*

Der ZUP sollte in einer möglichst stabilen Phase der Person mit Behinderung erstellt werden. Während einer Krise oder Ausnahmesituation macht es keinen Sinn, einen ZUP zu erstellen. Das konkrete Vorgehen muss in solchen Fällen mit dem Kantonalen Sozialamt abgesprochen werden.

Es ist wichtig, dass alle Teile des ZUP ausgefüllt werden. Eine Ausnahme sind die Abschnitte 5 und 7. Diese können je nachdem ausgelassen werden (vgl. ZUP-Bogen).

### **2.1. Basisbogen**

Im Basisbogen werden Daten erhoben, welche für das Verständnis der Lebenssituation der Person mit Behinderung von Bedeutung sind. Andererseits werden Informationen zu den Personen erfasst, welche den ZUP ausgefüllt haben, und Angaben zum Abklärungsgespräch (benötigte Hilfsmittel, teilnehmende Personen) erhoben.



### 2.1.1. Angaben zum ZUP

Hier wird angegeben, ob es sich um den ersten ZUP oder um eine Bedarfsüberprüfung (Folge-ZUP) handelt.

### 2.1.2. Angaben zur Person

#### *Persönliche Angaben (Stammdaten)*

Hier wird nach dem Namen, Vornamen Geburtsdatum und allfälligen IV-Leistungen gefragt. Alle anderen Angaben werden im Gesuch um Kostenübernahmegarantie (KÜG) erhoben. Dabei handelt es sich um ein separates Formular, das beim Kantonalen Sozialamt erhältlich ist.

Es ist wichtig, dass alle Felder ausgefüllt werden. Insbesondere muss eine Kontakt-Telefonnummer angegeben werden, unter der die ausfüllende Person oder eine Bezugsperson erreichbar ist. Die Nummer wird benötigt, um ein Abklärungsgespräch zu vereinbaren.

#### *Beschreibung des Grundes für den Unterstützungsbedarf*

Hier kann in einem Textfeld angegeben werden, warum jemand einen Unterstützungsbedarf hat. Die Angebote gemäss LBBG richten sich explizit an Menschen mit Behinderung. Somit ist es nötig, hier die Behinderungsform oder -art anzugeben. Ist eine Diagnose vorhanden, sollte auch diese angegeben werden. Die offene Form der Frage ermöglicht aber auch Angaben in eigenen Worten. Die ausfüllende Person kann auch Arztberichte beifügen, falls sie dies wünscht.

### 2.1.3. Am ZUP beteiligten Personen

Im Basisbogen ist anzugeben, welche Personen am Ausfüllen des ZUP beteiligt waren. Es werden Angaben zur/zum Verfasser/in der persönlichen Sicht und zu weiteren beteiligten Personen erfragt.

#### 2.1.3.1. Verfasser/in persönliche Sicht

Unter diesem Abschnitt soll angegeben werden, wer die persönliche Sicht ausgefüllt hat. Der ZUP stellt die Person mit Behinderung ins Zentrum. Daher ist von grundlegender Wichtigkeit, dass er von oder zumindest mit der Person zusammen ausgefüllt wird. Der Einbezug der Person mit Behinderung mit ihren eigenen Wünschen und Zielen kann unter Umständen eine grosse Herausforderung darstellen, es müssen aber in jedem Fall Wege gesucht werden, damit sie sich beteiligen kann. Erfahrungen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigen, dass dies auch bei Menschen mit eigener oder fehlender Sprache oder anderen Kommunikationsformen möglich ist<sup>2</sup>. Das bedeutet, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, die Person so umfassend wie möglich zu beteiligen.

Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, das Ausfüllen des ZUP ganz an die Vertrauensperson zu delegieren. Diese kann den ZUP dann stellvertretend für die Person mit Behinderung ausfüllen. Dieses stellvertretende Ausfüllen muss unbedingt begründet werden. Wird der ZUP stellvertretend von einer Person ausgefüllt, sollte diese nicht gleichzeitig die fachliche Sicht bzw. Zweitperspektive übernehmen.

#### 2.1.3.2. Angaben zu weiteren beteiligten Personen

Hier können Angaben von bis zu zwei weiteren an der Erarbeitung des ZUP beteiligten Personen gemacht werden. Es wird zunächst nach der Beziehung zur antragstellenden Person

---

<sup>2</sup> Schreiber, T., & Giere, C. (2014). Individuelle Hilfeplanung in der Praxis. Köln: BALANCE Buch + Medien Verlag.

gefragt und danach nach der Art der Beteiligung. Ebenso werden Kontaktdaten der beteiligten Person erhoben, um bei allfälligen Rückfragen Kontakt aufnehmen zu können. Falls mehr als zwei Personen (neben der Person mit Behinderung) beteiligt waren, kann dies unter dem Punkt «weitere» vermerkt werden.

Es sind zwei verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten von weiteren Personen denkbar: Einerseits kann es sich um Personen handeln, welche die Person mit Behinderung bei der Formulierung der eigenen Sicht unterstützt haben. Andererseits können es Personen sein, welche die ergänzende fachliche Sicht bzw. Zweitperspektive ausgefüllt haben.

Wie bereits erwähnt, sind die Sichtweise und Wünsche der Person mit Behinderung beim ZUP von zentraler Bedeutung. Sie soll die Fragen des ZUP deshalb möglichst selbstständig beantworten. Eine selbst gewählte Vertrauensperson kann sie jedoch beim Ausfüllen unterstützen. Vertrauenspersonen können beispielsweise gesetzliche Vertretungen, Angehörige, Freundinnen/Freunde oder Bezugspersonen sein.

Einige Fragen im ZUP verlangen neben der Perspektive der Person mit Behinderung eine ergänzende Sicht/Zweitperspektive. Diese soll von einer Person aus dem betreuenden Umfeld eingefügt werden. Das können z.B. Fachpersonen aus einer Institution, Fachpersonen einer zureisenden Stelle, Beistandspersonen, Angehörige oder Mitarbeitende einer Beratungsstelle sein. Die ergänzende Sicht soll dabei helfen, die Bedarfslage ganzheitlich darzustellen. Ist keine ergänzende Sicht/Zweitperspektive nötig, um die Bedarfslage vollständig zu erfassen, kann unter Umständen darauf verzichtet werden. Die ergänzende Sicht/Zweitperspektive ist in jedem Fall mit der Person zu besprechen resp. ihr offenzulegen. Es sind keine «heimlichen» Einträge erlaubt.

## 2.2. Fähigkeits- und Fertigkeitenliste

Bei der Fähigkeits- und Fertigkeitenliste handelt es sich um eine Zusammenstellung verschiedener Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche für die Lebensgestaltung von Bedeutung sind. Es kann jeweils mit einem Kreuz in einer Skala von vier Ausprägungen angegeben werden, ob man für die jeweilige Tätigkeit Unterstützung benötigt oder nicht (von «kann ich allein» bis «macht jemand für mich»). Wenn die Person, welche die ergänzende Sicht ausfüllt, bei einer Tätigkeit eine abweichende Beurteilung des Unterstützungsbedarfs hat, soll dies mit einem Kreuz in der grauen Spalte gekennzeichnet werden. Falls Bemerkungen oder Präzisierungen nötig sind, können diese nach jedem Tätigkeitsblock als Text eingetragen werden.

Am Ende der Fähigkeits- und Fertigkeitenliste muss angegeben werden, ob die Fragen von der Person selbst oder stellvertretend beantwortet wurden.

Die Beurteilung des Unterstützungsbedarfs in den verschiedenen Items hat keine direkten Auswirkungen auf die Bedarfsermittlung. Sie dient lediglich dazu, ein fundierteres Bild der Person zu erhalten, um die anschliessende Erhebung und Planung der Ziele zu vereinfachen bzw. sicherzustellen, dass keine bedeutenden Aspekte vergessen gehen. Entsprechend werden die Items auch nicht quantifiziert.

## 2.3. Gesprächsleitfaden

Der Gesprächsleitfaden ist überwiegend in einfacher Sprache formuliert. Je nach Behinderungsform können die Fragen von der Person allein ausgefüllt werden (ausser der ergänzenden Sicht). Die Fragen sind bewusst so gestaltet, dass bei Bedarf ein Dialog mit der Person geführt werden kann. Von seiner Form her handelt es sich beim vorliegenden Bogen um eine Art Dokumentation eines mit der Person mit Behinderung geführten Gesprächs darüber, wie sie ihr Leben gestalten und an der Gesellschaft teilhaben will. Dadurch sollen die Lebenswirklichkeit

der Person mit Behinderung, ihr Bedarf und die zur Bedarfsdeckung notwendigen Massnahmen deutlich werden. Im Gesprächsleitfaden werden die Leitziele (angestrebte Wohn- und Lebensform) sowie die aktuelle Situation der Person mit Behinderung erfasst. Wichtig ist, dass nur jene Angaben gemacht werden müssen, welche für die gewünschte Unterstützung wichtig sind<sup>3</sup>. Die Privatsphäre der Person mit Behinderung ist bestmöglich zu schützen.

Die Rollen der am Ausfüllen des ZUP beteiligten Personen sind unterschiedlich. Einige Fragen sind ausschliesslich aus der Perspektive der Person mit Behinderung zu beantworten. Andere Fragen werden zuerst von der Person mit Behinderung beantwortet. Falls in der Antwort aus Sicht der Person, welche die ergänzende fachliche Sicht/Zweitperspektive ausfüllt, wichtige Informationen fehlen, werden die Angaben ergänzt oder konkretisiert. Bewertungen der Aussagen der Person mit Behinderung sollen nicht vorgenommen werden, alle Inhalte sind mit ihr offen zu besprechen. Weitere Fragen können gemeinsam mit der Person mit Behinderung, gegebenenfalls mit Unterstützung der Vertrauensperson und der Person aus dem betreuenden Umfeld, beantwortet werden.

**TIPP:** Hilfreich sind die [Arbeitsmaterialien](#) 2, 3, 4, 15 und 16 von Schreiber und Giere (2014b) Sie geben zu jedem Schritt und Zwischenschritt Hinweise auf mögliche Zusatzfragen.<sup>4</sup>

### 2.3.1. Angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele)

Alleiniger Ausgangspunkt des ZUP sind die Ziele der Person mit Behinderung. Ziele sind Vorstellungen über einen wünschenswerten, anzustrebenden, zukünftigen Zustand. Der ZUP erarbeitet zwei Zielebenen: Erstens die der angestrebten Wohn- und Lebensform (Leitziele) und zweitens die des Bereiches «Was konkret erreicht werden soll» (Handlungsziele). Beides kann sich auf den Erhalt einer bestimmten Situation (Beispiel «Ich will in meiner Wohnung wohnen bleiben») oder auf ihre Veränderung beziehen (Beispiel «Ich will eine Arbeit aufnehmen»). In beiden Fällen handelt es sich um erstrebenswerte Zustände in der Zukunft.

Leitziele geben als oberste Zielebene die Richtung der weiteren Planung vor. Sie geben Antwort auf Fragen wie «Wie wollen Sie leben und arbeiten?» oder «Wie wollen Sie Ihre Freizeit verbringen?». Antworten darauf können nur von der Person mit Behinderung selbst gegeben werden, d. h., sie muss gefragt werden. Es ist eine fachliche Anforderung, so zu kommunizieren, dass die Leitziele der betroffenen Person verstanden werden können. Daher kann es z.B. bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder bei Menschen mit umfassenden und vielfältigen Behinderungen, die nicht die Möglichkeit haben, sich über Lautsprache verständlich zu machen, erforderlich sein, Leichte Sprache oder Mittel der Unterstützten Kommunikation zu verwenden. Hierbei soll auf einen Rahmen geachtet werden, der die Kommunikation mit der Person in ihrer besonderen Situation erleichtert, z.B. indem eine Person ihres Vertrauens hinzugezogen wird. Falls es dennoch nicht möglich ist, die Person mit Behinderung nach ihren Wünschen und Zielen zu fragen, so sollen diese zumindest aus deren Perspektive formuliert werden.

Leitziele machen den erstrebten Zustand vorstellbar und sind daher stets positiv zu formulieren. Also nicht «ich will nicht mehr im Wohnheim leben», sondern «Ich will in meiner eigenen Wohnung leben» Leitziele dürfen auch utopisch oder unrealistisch erscheinen. Als Leitziele der Person werden sie respektiert, daher ist eine fachliche Kommentierung oder Bewertung dieser Ziele unerwünscht. Die angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele) werden nicht terminiert.

---

<sup>3</sup> Schreiber, T., & Giere, C. (2014). Individuelle Hilfeplanung in der Praxis. Köln: BALANCE Buch + Medien Verlag.

<sup>4</sup> Downloadlink: [www.psychiatrie-verlag.de/fileadmin/storage/files/pv\\_book/Arbeitsmaterial\\_Individuelle\\_Hilfeplanung.pdf](http://www.psychiatrie-verlag.de/fileadmin/storage/files/pv_book/Arbeitsmaterial_Individuelle_Hilfeplanung.pdf)

Sie können auch über einen längeren Zeitraum Bestand haben und sich auf eine Veränderung oder den Erhalt einer Situation beziehen.

Die angestrebte Wohn - und Lebensform wird im ZUP für vier Bereiche konkreter erfragt. Eine offene Kategorie ermöglicht es zudem, Aspekte zu nennen, welche in keinem der vier Bereiche erwähnt werden konnten:

- *Wohnen: Wie und wo will ich wohnen?*
- *Arbeit und Beschäftigung: Was will ich den Tag über tun oder arbeiten?*
- *Soziale Beziehungen: Was will ich für Beziehungen und Kontakte?*
- *Freizeit: Was will ich in der Freizeit machen?*
- *Was ist mir sonst noch wichtig?*

#### 2.3.1.1. Wie und wo will ich wohnen?

Hier geht es um den Wohnort und die Wohnform. Dabei stehen die folgenden Fragen im Mittelpunkt: Wo, wie und mit wem möchte die Person mit Behinderung gerne leben. Möglicherweise ist dieser Bereich nicht trennscharf von der unter Punkt 2 angesprochenen Beschäftigung tagsüber abzugrenzen. Dies ist auch nicht notwendig, weil es eher unbedeutend ist, an welcher Stelle im ZUP die Leitziele der Person stehen.

#### 2.3.1.2. Was will ich den Tag über tun oder arbeiten?

Hier geht es um die Beschäftigung, die ein Mensch ausüben will. Diese muss nicht, kann aber eine Erwerbstätigkeit sein. Es wird also angegeben, wie die Person mit Behinderung ihren Tag verbringen möchte.

#### 2.3.1.3. Was will ich für Beziehungen und Kontakte?

Die Person beschreibt hier, ob, in welcher Form und in welchem Umfang sie Kontakte zu anderen Menschen pflegen möchte. Es geht somit um die sozialen Beziehungen eines Menschen, seien es die Beziehungen zu den Eltern, zu Geschwistern, zu einer Partnerin bzw. einem Partner, eigenen Kindern, zu Freundinnen und Freunden und Bekannten oder zum weiteren sozialen Umfeld.

#### 2.3.1.4. Was will ich in der Freizeit machen?

Hier wird angegeben, wie die Person mit Behinderung die Freizeit verbringen möchte. Unter Freizeit wird die frei verfügbare Zeit verstanden, in welcher keiner Erwerbstätigkeit und keinen Aufgaben der alltäglichen Lebensführung nachgegangen wird.

#### 2.3.1.5. Was ist mir sonst noch wichtig?

Dies ist eine offene Kategorie, in der all die Leitziele abgebildet werden können, die bisher keinem der vier zuvor genannten Bereiche zugeordnet werden konnten.

#### 2.3.2. Erfassung der aktuellen Lebenssituation

Nach der Erhebung der Leitziele erfolgt eine Analyse der aktuellen Lebenssituation der Person mit Behinderung anhand von Fragen, welche sich an der ICF orientieren. Diese Fragen können (in Gegensatz zu den Leitzielen) wo nötig mit der ergänzenden fachlichen Sicht bzw. einer Zweitperspektive einer Person aus dem betreuenden Umfeld ergänzt werden. «Fachliche Sicht» bzw. «Zweitperspektive» bedeutet, dass Fakten und Sachverhalte, die im konkreten Einzelfall von Bedeutung sind, bisher in der Beschreibung aus Perspektive der Betroffenen jedoch noch nicht genannt wurden, aufgeführt werden. An dieser Stelle werden weder Bewertungen

vorgenommen noch Massnahmen oder Hilfestellungen beschrieben. Alle Eintragungen sind mit der Person mit Behinderung zu besprechen. Die doppelte Perspektive – Selbst- und Fremdeinschätzung – wird bei allen Fragen dieses Abschnittes beibehalten. Es sollten dabei möglichst alle Lebensbereiche (vgl. Tabelle 1) berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Lebensbereiche und Kontextfaktoren

| Aktivitäten und Partizipation                            | Umweltfaktoren                                   |
|--|--|
| d1 Lernen und Wissensanwendung                           | e1 Produkte und Technologien                     |
| d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen                 | e2 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt |
| d3 Kommunikation   | e3 Unterstützung und Beziehungen                 |
| d4 Mobilität   | e4 Einstellungen                                 |
| d5 Selbstversorgung                                      | e5 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze      |
| d6 Häusliches Leben                                      |  |
| d7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen         |  |
| d8 Bedeutende Lebensbereiche                             |  |
| d9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben |  |

#### 2.3.2.1. Wie und wo lebe ich jetzt?

Hier wird die aktuelle Lebenssituation der Person mit Behinderung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesstruktur, soziale Beziehungen und Freizeit sowie sonstige für das Verständnis wichtige Angaben beschrieben.

#### 2.3.2.2. Was kann ich selbständig machen?

Hier werden diejenigen Tätigkeiten beschrieben, welche die Person mit Behinderung ohne Hilfsmittel und ohne Unterstützung machen kann. Gefragt wird nicht danach, was die Personen tatsächlich im konkreten Kontext tut (Leistung), sondern was sie tun könnte (Leistungsfähigkeit).

##### Beispiel:

Wenn eine Person mit *Behinderung* über mehrere Jahre eine Familie versorgt und die Hausarbeit erledigt hat, so kann man – bei gleichbleibender Intensität/Form der Beeinträchtigung – davon ausgehen, dass sie z.B. einfache Mahlzeiten zubereiten kann. Ob sie dies zum aktuellen Zeitpunkt auch wirklich tut, ist damit nicht beantwortet.

Die Frage richtet sich wiederum zunächst an die Person selbst, deren Angaben ergänzt werden, sofern dies notwendig ist. Im Gespräch kann man den einzelnen Punkten in den jeweiligen Lebensbereichen der ICF, sofern sie für das Fallverständnis von Bedeutung sind, nachgehen. Keineswegs ist beabsichtigt, alle Kriterien und Merkmale der ICF abzuarbeiten. Vielmehr sollen die Bereiche und Aspekte, die im konkreten Einzelfall von Bedeutung sind, erkannt und benannt werden. Welche dies sind, ist von der konkreten Situation im Einzelfall abhängig. Aktivitätsbereiche, die zur Beschreibung des Bedarfs bedeutungslos sind, bleiben ausser Acht.

#### 2.3.2.3. Wer oder was hilft mir schon jetzt, so zu leben, wie ich will?

Hier sind diejenigen Unterstützungen zu beschreiben, welche die Person mit Behinderung bereits erhält. Dies können sowohl Leistungen durch Drittpersonen, Hilfsmittel oder auch räumliche Gegebenheiten sein. In der Sprache der ICF wird an dieser Stelle nach den Förderfaktoren beziehungsweise bereit beseitigten Barrieren in der Umwelt gefragt.

#### 2.3.2.4. Was kann ich nur mit Unterstützung machen?

Hier wird beschrieben, welche Einschränkungen die Person mit Behinderung erlebt. Wiederum stehen die Fähigkeiten der betreffenden Person im Vordergrund der Aufmerksamkeit. Allerdings hat diesmal der Schwerpunkt der Betrachtung gewechselt. Es geht hier um das, was (negativ formuliert) – ohne Hilfestellung oder Unterstützung von aussen – nicht geht.

#### 2.3.2.5. Wer oder was hindert mich daran hindert, so zu leben, wie ich will?

Hier sind Umfeldfaktoren oder fehlende Unterstützungen zu nennen, welche die Person mit Behinderung an der vollen Teilhabe hindern. Der Blick wird also auf die Einflüsse der Umwelt resp. des Umfelds gerichtet. Es wird der Frage nachgegangen, ob es in der Umwelt Barrieren gibt, die der angestrebten Wohn- und Lebenssituation im Weg stehen. Neben Barrieren kann es auch sein, dass im konkreten Einzelfall Förderfaktoren fehlen, die gemeinhin vorhanden sind. Barrieren und fehlende Förderfaktoren können räumliche Gegebenheiten, einzelne Personen oder ganze Systeme sein.

#### 2.3.2.6. Was ist weiter wichtig, um mich oder meine Situation zu verstehen?

Hier besteht die Möglichkeit, weitere, bisher nicht erwähnte Anmerkungen anzubringen. Das können z.B. einschneidende und für die aktuelle Situation relevante biographische Ereignisse, Charaktereigenschaften oder besondere Verhaltens- und Lebensweisen bzw. Vorlieben sein. Nicht angegeben werden sollen Ereignisse, die für die Unterstützung nicht relevant sind. Im Sinne der ICF geht es hierbei um personenbezogene Kontextfaktoren.

Merkmale, die aktuell Teil des Gesundheitsproblems sind, werden nicht aufgeführt. Es kann aber auf die medizinische und/oder pädagogische Vorgeschichte Bezug genommen werden.

Beispiel:

*Fehlender Antrieb bei einer Person mit Depressionen ist ein Symptom dieser Krankheit und keine Charaktereigenschaft (personenbezogener Faktor) der Person.*

### 2.4. Zielüberprüfung

Die Zielüberprüfung wird erst ab dem zweiten Ausfüllen des ZUP relevant. Beim erstmaligen Ausfüllen kann dieser Teil leer gelassen werden.

Beim erneuten Ausfüllen des ZUP wird mit der Zielüberprüfung Bilanz über die bisher verfolgten Ziele gezogen. Die soll den beteiligten Personen bei der Planung der künftigen Unterstützungsmassnahmen helfen. Es geht dabei nicht um den «Erfolg» bei der Zielerreichung, sondern darum, den künftigen Unterstützungsprozess optimal zu gestalten. So kann es beispielsweise sein, dass andere Leistungen nötig sind, um das Ziel ganz zu erreichen. Oder es kann sein, dass ein Ziel an Relevanz verloren hat und deshalb andere Leistungen nötig sind oder Leistungen nicht mehr benötigt werden.

### 2.5. Zielplanung

#### 2.5.1. Inhalt

Bei der Zielplanung werden die Leitziele aus dem Gesprächsleitfaden konkretisiert. Auch dies geschieht wenn nötig im gemeinsamen Dialog mit der Person mit Behinderung, gegebenenfalls der Vertrauensperson und der Person aus dem betreuenden Umfeld. Dazu werden die bereits erwähnten Handlungsziele entwickelt.

Mit konkreten Handlungszielen wird mit dem Menschen mit Behinderung vereinbart, was in der nächsten Zeit erreicht werden soll. Dabei wird immer Bezug auf die angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele) genommen. Wie die Leitziele können sich auch die Handlungsziele auf den Erhalt oder eine Veränderung der Lebenssituation beziehen. Veränderung ist dabei nicht gleichzusetzen mit Förderung. Bei Förderung geht es darum, dass jemand sich praktische Erkenntnisse und Fähigkeiten aneignet, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Die Förderung hat zum Inhalt, dass zum Ende des Planungszeitraums eine bestimmte praktische Erkenntnis gewonnen oder eine bestimmte praktische Fähigkeit vorhanden ist. Ein Änderungsziel kann jedoch auch sein, die Umwelt anders zu gestalten, so dass die gesellschaftliche Teilhabe vereinfacht oder überhaupt möglich wird. Es macht daher mehr Sinn, von Änderungsziel zu sprechen.

Die Handlungsziele dienen als Wegweiser in der täglichen Arbeit der Leistungserbringer, an ihnen wird die Arbeit konkret und überprüfbar. Jede Person, die ein Handlungsziel liest, soll verstehen, was erreicht werden soll. Bei der Zielformulierung werden folgende Kriterien beigezogen:

- Ziele sind positiv formuliert.
- Ziele müssen selbst erreichbar bzw. beeinflussbar sein.
- Ziele haben einen konkreten Bezugspunkt zu den Erhaltungs- und Änderungszielen.
- Ziele genügen wenn möglich den S.M.A.R.T-Kriterien, um eine Zielüberprüfung zu ermöglichen.

S.M.A.R.T. bedeutet, die Ziele sind:

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Spezifisch:</b>  | Die Ziele sind nicht allgemeiner Natur (Förderung der Selbstständigkeit), sondern Ausdruck der besonderen Situation des Einzelfalles.             |
| <b>Messbar:</b>     | Eine Zielerreichung muss überprüfbar sein. Vorsicht vor unbestimmten Begriffen («besser», «mehr», «weniger»).                                     |
| <b>Attraktiv:</b>   | Das Ziel sollte erreicht werden wollen. Es wird von den Beteiligten (insb. der Person selber) akzeptiert und angestrebt.                          |
| <b>Realistisch:</b> | Es sollte erreicht werden können. Dies bezieht sich sowohl auf die Fähigkeiten der Person, als auch auf die zur Umsetzung vorhandenen Ressourcen. |
| <b>Terminiert:</b>  | Der Zeitpunkt der Zielerreichung bzw. der Zielüberprüfung wird in der Planung bereits festgelegt.   |

Beispiel 1:

*«Erhalt der Mobilität» ist kein s.m.a.r.t.e.s Handlungsziel, da es nicht messbar und nicht terminiert ist. Es kann unterschiedliche Vorstellungen davon geben, welche Mobilität gemeint ist, z.B. körperliche oder räumliche Mobilität. S.m.a.r.t.e Ziele in Bezug auf die Mobilität könnten sein:*

*«Frau S. fährt am 31.Dezember... immer noch mit dem Bus allein nach Köln zu ihrer Schwester.» (Erhaltungsziel) oder auch*

*«Herr L. fährt am 30.März ... allein zum Stadion.» (Änderungsziel)*

Diese Ziele benennen konkret, was bis wann erreicht werden soll.

Beispiel 2:

*Herr K. lebt in einem Wohnheim für Menschen mit einer kognitiven Behinderung. Sein Leitziel ist sehr deutlich: «Ich will mit einer Frau zusammen sein!». Dafür ist es wichtig, dass Herr K. zwischenmenschliche Umgangsformen beachtet und mehr Kontakte hat. Bisher hatte Herr K. nur wenig Distanzgefühl und als Folge davon kaum Freundinnen, Freunde oder Bekannte. Hilfreich*

*wäre es auch, wenn er selbstständig die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen könnte, um mehr unternehmen zu können. Als konkrete Ziele wurden vereinbart:*

- *Herr K. hält beim Ansprechen von Frauen eine Armlänge Abstand. Dieses Ziel soll in einem Jahr (Monat/Jahr) erreicht sein.*
- *Herr K. fährt in sechs Monaten (Monat/Jahr) allein mit dem Zug nach X und zurück.*

### 2.5.2. Vorgehen

Als erstes werden maximal sechs Handlungsziele vereinbart und nummeriert (erste und zweite Spalte). Es geht nicht darum, möglichst viele Ziele zu vereinbaren, sondern möglichst attraktive und erreichbare Ziele. Bei jedem Handlungsziel soll angegeben werden, bis zu welchem Datum (Monat/Jahr) es erreicht werden soll (zweite Spalte).

In der nächsten Spalte sind Massnahmen zu definieren (und zu nummerieren), mit welchen die Handlungsziele erreicht werden sollen. Massnahmen sind konkrete Tätigkeiten und Verrichtungen. Es handelt sich damit um etwas, was jemand tut, damit die Person am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Sie dienen als Mittel zur Zielerreichung. Der ZUP bildet alle notwendigen Unterstützungen ab, die ein Mensch braucht, um der angestrebten Wohn- und Lebensform näher zu kommen und die konkret vereinbarten Ziele zu erreichen. Jede Massnahme, die erbracht wird, muss zwingend einem Ziel zugeordnet werden können. Für jedes Ziel können mehrere Massnahmen genannt werden, gleichzeitig kann eine Massnahme für mehrere Ziele dienen.

Für die Umsetzung der Massnahmen kommen verschiedene Akteurinnen und Akteure in Betracht. Keineswegs ist dabei nur an Fachkräfte zu denken. Vorrangig sind vielmehr alle Formen der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des ehrenamtlichen Engagements, die Nutzung von Angeboten im Quartier oder in den Regionen und die Angebote allgemeiner sozialer, medizinischer oder psychologischer Unterstützung gemeint. Falls bereits eine Vorstellung darüber besteht, wer diese Massnahmen erbringen kann, ist dies in der Zielplanung festzuhalten (vierte Spalte). Inwiefern diesen Angaben schlussendlich entsprochen werden kann, ist abhängig von der Bedarfsfeststellung durch die Abklärungsstelle sowie von der Bewilligung des Leistungsbezugs durch den Kanton.

Konnte bisher geklärt werden, was im Planungszeitraum erreicht werden soll, bis wann etwas zu geschehen hat, was getan werden soll, um die Ziele zu erreichen und auch, welche Personen die entsprechenden Massnahmen erbringen sollen, bleibt als letztes die Frage zu beantworten, wo dies geschehen soll (fünfte Spalte). Diese Frage zielt auf das Leben im Sozialraum ab. Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sollen verstärkt mitten in der Gesellschaft erbracht werden und weniger im Rahmen exklusiver Angebote von Diensten und Einrichtungen.

### 2.5.3. Zeitraum

In der Zielplanung wird auch zielübergreifend festgelegt, für welchen Planungszeitraum der ZUP gelten soll. Der Planungszeitraum ist die Zeit, in welcher die aufgeführten Ziele der Person mit Behinderung als Ganzes erreicht werden sollen. Meist ist ein Horizont von einem Jahr sinnvoll.



## 2.6. Leistungsplanung

### 2.6.1. Inhalt

Die Übersetzung der erarbeiteten Massnahmen in Leistungen ist der letzte Schritt im ZUP. Leistungen sind die Unterstützungsmassnahmen, die per Kostenübernahmegesuch beim Kantonalen Sozialamt beantragt werden und welche die Person mit Behinderung bei Bewilligung erhält. Während es sich bei Massnahmen um Verrichtungen und durchzuführende Tätigkeiten handelt, die von jedem Mann oder jeder Frau erbracht oder vollzogen werden können, handelt es sich bei «Leistungen» um kantonal finanzierte Unterstützungsleistungen. Ob eine Leistung übernommen werden kann, entscheidet der Kanton nach Prüfung des Abklärungsberichts und den Empfehlungen der Abklärungsfachpersonen.

Die Angabe der Leistungen ist sehr komplex und sollte ebenfalls im gemeinsamen Dialog erfolgen. Wenn der ZUP zum ersten Mal aufgefüllt wird, kann dieser Schritt auch ausgelassen werden. In diesem Fall ist es die Aufgabe der Abklärungsstelle, die Massnahmen in Leistungen zu übersetzen.

### 2.6.2. Vorgehen

#### 2.6.2.1. Bestimmung der zeitlichen Lage und Form der Leistung

Zur Bestimmung der Leistungen werden die Nummern der in der Planung erarbeiteten Massnahmen in die erste Spalte übertragen. Anschliessend ist der Zeitrahmen der Leistungen zu bestimmen. Leistungen, welche zwischen 06.00 und 22.00 Uhr erbracht werden, gelten als Leistungen am Tag. Sollen Leistungen ausserhalb dieses Zeitraums (zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) erbracht werden, sind dies Leistungen nachts. Anschliessend ist die Form der Leistung anzugeben, wobei zwischen folgenden Varianten unterschieden wird:

- **Fachleistung**  
Fachleistungen sind Betreuungsleistungen, welche von kantonal anerkannten Leistungserbringenden (nur juristische Personen) erbracht werden.
- **Assistenz**  
Assistenzleistungen sind Betreuungsleistungen, welche von nicht anerkannten ambulanten Leistungserbringenden (juristische und natürliche Personen) erbracht werden.

Je nach Form der Leistungen werden unterschiedliche Anforderungen an die Leistungserbringenden gestellt. Der Umfang der geplanten Leistungen wird in Stunden pro Woche festgelegt.

#### 2.6.2.2. Einschätzung des zeitlichen Umfangs einer Tätigkeit

Für die Berechnung des Stundenumfangs ist der Planungszeitraum entscheidend, welcher im Basisbogen angegeben worden ist. Wenn dieser z.B. auf ein Jahr gesetzt wurde, ein Ziel aber innerhalb von drei Monaten erreicht werden kann, werden die dafür benötigten Stunden auf ein Jahr hochgerechnet. Dargestellt wird nur die unmittelbar auf die Person mit Behinderung entfallende Zeit.

Beispiel:

*Das Ziel von Frau M. ist es, selbstständig mit ihren Freundinnen telefonieren zu können. Das ist ein Ziel, welches sie in den nächsten sechs Monaten erreichen möchte. Dafür benötigt sie 2 Stunden Anleitung in der Woche, d.h. insgesamt rund 48 Stunden. Wird der ZUP nun für ein ganzes Jahr ausgefüllt, soll entsprechend nur eine Stunde in der Woche für diese Anleitung beantragt werden.*

*Benötigte Stunden: 48 Stunden (total)*

*Planungszeitraum: ½ Jahr; 1 Jahr; 3 Jahre*

*Angabe Umfang: 2 Stunden/Woche; 1 Stunde/Woche; 20 Minuten/Woche*

Nicht abgefragt wird, ob es sich bei der geplanten Leistung um ein Einzel- oder ein Gruppenangebot handelt. Diese Frage wird erst später wichtig, wenn es um die Klärung geht, wie der individuelle Bedarf gedeckt werden soll.

#### 2.6.2.3. Leistungserbringende

Abschliessend wird in dem Bogen dokumentiert, welche Leistungserbringenden welche Leistungen erbringen sollen. Name und Anschrift der Organisationen und/oder Personen werden aufgeschrieben.

#### 2.7. Unterschrift

Der ZUP endet mit einer Erklärung, mit welcher die Person mit Behinderung über die Verwendung der Daten informiert wird. Z.B. brauchen die Leistungserbringenden eine Kopie des ZUP, damit sie wissen, was für Leistungen sie in welchem Umfang erbringen müssen und welche Ziele anzustreben sind. Der ZUP wird von der Person mit Behinderung und/oder der gesetzlichen Vertretung unterschrieben sowie von derjenigen Person, welche die fachliche Sicht ergänzt hat. Je nach Art der Beistandschaft kann es sein, dass die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung zwingend nötig ist. Ist eine Person mit der beschriebenen Verwendung der Daten nicht einverstanden, kann sie jederzeit an das Kantonale Sozialamt gelangen.